

21.1.2020 - [Entscheidungen](#) Leitsätze

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 20.11.2019 – XII ZB 501/18

Besteht für den Betroffenen eine vorläufige Betreuung, so kann ein sog. Ergänzungs-oder Verhinderungsbetreuer ebenfalls nur vorläufig und damit durch einstweilige Anordnung bestellt werden.

Ann. d. Red.: Vorinstanz war u. a. das *AmtsG Gießen*, FamRZ 2018, 1697 {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}. Die Entscheidung erscheint demnächst in der FamRZ.